

2. 1. Haftet der Vertretene gemäß dem § 416 Abs. 1 NWBd. auch dann für die Steuerzuwiderhandlung eines Vertreters, Verwalters oder Bevollmächtigten i. S. des § 107 NWBd., wenn das Verfahren gegen ihn auf Grund des StraffreihheitsG. v. 7. August 1934 eingestellt worden ist?

2. Erstreckt sich die Haftung des Vertretenen auch auf den
Vertersatz?

II. Straffenat. Urtr. v. 21. Dezember 1936 g. S. 2 D 793/36.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Das LG. hat den Beschwerdeführer H., der nur mit Geldstrafen vorbestraft ist, einer 1931 begangenen Steuergesährdung nach dem § 402 RWbgD. schuldig, jedoch nach dem § 2 Abs. 1 des StraffreihheitsG. v. 7. August 1934 für straffrei erklärt, weil nur eine Geldstrafe von nicht mehr als 1000 RM. zu erwarten sei. Der Mitangeklagte B. ist wegen Hinterziehung von Zuckersteuer zu Geldstrafe und zu einer Werterfahgsstrafe und, soweit dieser Spruch reicht, weiter dazu verurteilt worden, die Kosten des Verfahrens zu tragen; das Urteil legt ihm zur Last, als Prokurist des dem Beschwerdeführer H. gehörigen Handelsgeschäftes — als solcher war er besonders auch mit der Erledigung der Steuerangelegenheiten dieses sehr umfangreichen Unternehmens beauftragt — Zuckervorräte den gesetzlichen Bestimmungen zuwider nicht bei der Zollstelle angemeldet zu haben. Die Revision des B. gegen dieses Urteil hat das RG. verworfen.

Mit Rücksicht auf diese Tat und Beurteilung des B. hat das LG. in dem angefochtenen Urteil ausgesprochen, der Beschwerdeführer H. habe neben B. für die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung zu haften. Es hat diesen Ausdruck auf den § 416 Abs. 2 RWbgD. gegründet und nicht festzustellen vermocht, daß H. bei der Beaufsichtigung des B. die erforderliche Sorgfalt aufgewendet habe (§ 416 Abs. 2 Halbsatz 2 RWbgD.).

Der Beschwerdeführer H. wendet gegen diese Haftbarmachung ein, er sei zu Unrecht als nicht nach der zuletzt genannten Bestimmung entschuldigt angesehen worden. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat aber der Beschwerdeführer nicht, wie das LG. annimmt, nach dem Abs. 2, sondern nach dem Abs. 1 des § 416 RWbgD. für Geldstrafe und Kosten zu haften. Denn B. hat nicht als einfacher Angestellter, sondern als Prokurist und Bevollmächtigter des H. i. S. des § 107 Abs. 1 RWbgD. bei der Ausübung seiner Obliegenheiten die Hinterziehung begangen. Im Falle des § 416 Abs. 1 besteht aber keine Entlastungsmöglichkeit wie nach dem Abs. 2. (RGSt. Bd. 63 S. 294 ffg.) Das Revisionsvorbringen ist hiernach hinfällig.

Daraus, daß das Verfahren gegen H. wegen Steuergesährdung nach dem StraffreihheitsG. als niedergeschlagen zu gelten hatte und einzustellen war, ergeben sich keine Bedenken gegen den Ausdruck über seine Haftung. Durch die Entscheidung über die Haftbarkeit ist nicht das Verfahren gegen H. fortgeführt worden; sie ist auch nicht

wegen einer Tat und — jedenfalls nach dem § 416 Abs. 1 — auch nicht wegen eines Verschuldens des H. ergangen und hat nicht den H. mit einer Strafe belegt; vielmehr ist — im Verfahren gegen den B., als eine strafrechtliche Folge der Tat des B. (RGSt. Bd. 54 S. 75, 77), — nur angeordnet worden, daß H. für die Strafe des B. und die Kosten, die diesen betreffen, zu haften habe. Es liegen somit andere tatsächliche und rechtliche Verhältnisse vor als bei der Entscheidung der Frage, ob auf Einziehung oder deren Ersatz — sei es im anhängigen, sei es in einem neuen Verfahren — gegenüber dem erkannt werden kann, der für seine Tat nach einem StraffreiheitsG. straffrei ist.

Beizutreten ist der Strafkammer auch darin, daß H. nicht auch für den Wertersatzbetrag haftbar zu erklären war. Allerdings ist auch der Ersatz des Wertes („Erlegung des Wertes“) i. S. des § 401 Abs. 2 ABgD. eine Strafe, und zwar eine Geldstrafe (RGSt. Bd. 66 S. 428, Bd. 68 S. 183); auch der § 470 ABgD. spricht ausdrücklich von der Strafe des Wertersatzes; er stellt sie aber neben die „festgesetzte Geldstrafe“. Ebenso bestimmt der § 401 ABgD., daß „neben der Geldstrafe“ auf Einziehung oder deren Ersatz zu erkennen ist. Wie an diesen Stellen, so versteht der Gesetzgeber auch im § 416 ABgD. unter Geldstrafen nur die Geldstrafen, die als Hauptstrafen erkannt worden sind, nicht auch den Wertersatz.

Die Revision des Angeklagten H. ist hiernach zu verwerfen.